



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Statuten

der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

gültig ab 10.06.2026

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ) Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien |

E-Mail: office@avoe.at Telefon: +43 676 7841107 | www.avoe.at |

Kontoverbindung: ERSTE Bank, IBAN: AT52 2011 1282 6128 9601, BIC: GIBAATWW | ZVR-Zahl: 401804996

Inhaltsverzeichnis

I	PRÄAMBEL.....	4
II	ALLGEMEINES.....	5
	§ 1 Name und Sitz des Vereins	5
	§ 2 Zweck des Vereins.....	5
	§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	5
	§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel.....	6
III	MITGLIEDER.....	6
	§ 5 Mitgliedschaft	6
	§ 6 Aufnahme in den Verein	7
	§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder	7
	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
IV	ANERKANNTE AKTUAR:INNEN	8
	§ 9 Sektion Anerkannter Aktuar:innen der Aktuarvereinigung Österreichs	8
	§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen	9
	§ 11 Ruhendstellung und Reaktivierung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen	10
V	ORGANISATION DES VEREINS	10
	§ 12 Organe des Vereins	10
	§ 13 Generalversammlung.....	11
	§ 14 Vorstand	12

§ 15	Rechnungsprüfer:innen	14
§ 16	Disziplinarausschuss.....	14
§ 17	Schlichtungsstelle.....	15
§ 18	Arbeitskreise, Beirat und andere Unterstützungseinrichtungen des Vorstands.....	15
VI	GESCHÄFTSORDNUNG	16
§ 19	Geschäftsordnung.....	16
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 20	Auflösung des Vereins.....	16
§ 21	Übergangsbestimmungen.....	17

I PRÄAMBEL

Aktuar:innen sind Expert:innen mit finanz- und versicherungsmathematischem Fachwissen. Sie wenden dabei mathematisch-statistische Methoden an und berücksichtigen dabei rechtliche sowie ökonomischen Rahmenbedingungen.

Zu ihren zentralen Aufgaben zählen:

- die Entwicklung und Kalkulation von Produkten
- die Bewertung zukünftiger Leistungsverpflichtungen
- die Analyse, Steuerung und Absicherung finanzieller und versicherungstechnischer Risiken

Ihre fachlich unabhängige Expertise bringen Aktuar:innen vorwiegend in Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, bei Wirtschaftstreuhändern, in öffentlichen Einrichtungen oder als Selbstständige ein – stets mit dem Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems zu leisten und Nutzen für die Gesellschaft zu bringen.

Dabei unterliegen Aktuar:innen hohen fachlichen und berufsethischen Standards. Integrität, Objektivität und verantwortungsbewusstes Handeln bilden die Grundlage ihrer Tätigkeit.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Verantwortung, sicherzustellen, dass Leistungszusagen langfristig erfüllt werden können und die finanzielle Stabilität von Unternehmen gewahrt bleibt. Damit übernehmen Aktuar:innen eine Aufgabe von hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Die berufsständische Vereinigung der Aktuar:innen in Österreich ist die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ). Sie fördert den Berufsstand und die Weiterentwicklung des Fachwissen im nationalen und europäischen Kontext und pflegt den Austausch mit internationalen Organisationen.

Die AVÖ ist Mitglied in der Actuarial Association of Europe (AAE), der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA). Diese Mitgliedschaften unterstreichen die starke internationale Vernetzung und das Engagement der AVÖ für hohe fachliche und berufsethische Standards.

II ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Aktuarvereinigung Österreichs*, kurz AVÖ, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit:

- die Wahrung und Förderung der berufsständischen Belange der Aktuar:innen;
- die eigenständige Positionierung des aktuariellen Berufsbildes und die Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Aktuar:innen;
- die Erarbeitung, Veröffentlichung und Durchsetzung
 - der Standesregeln (Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Aktuar:innen);
 - versicherungsmathematischer Grundsätze;
- die Förderung
 - der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung auf dem Gebiet der Finanz- und Versicherungsmathematik;
 - der finanz- und versicherungsmathematischen Aus- und Weiterbildung;
 - des Kontaktes unter den Mitgliedern;
- die Zusammenarbeit
 - mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - mit ausländischen Aktuarvereinigungen, sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuar:innen;
 - mit öffentlichen und privaten Institutionen im Interesse der Aktuar:innen;

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen vor allem die

- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit;
- regelmäßigen Treffen der Arbeitskreise und Ausschüsse;

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ) Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien |

E-Mail: office@avoe.at Telefon: +43 676 7841107 | www.avoe.at |

Kontoverbindung: ERSTE Bank, IBAN: AT52 2011 1282 6128 9601, BIC: GIBAATWW | ZVR-Zahl: 401804996

- Mitgliedschaften in und Kooperationen mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Entsendung von Vertreter:innen in nationale und internationale Gremien;
- Erarbeitung und Veröffentlichung von
 - Rechnungsgrundlagen;
 - Richtlinien und Empfehlungen;
 - Mitteilungen und Schriften;
- Abhaltung von
 - Informations- und Lehrveranstaltungen;
 - Schulungen und Seminaren;
- Beauftragung und Übernahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen;
- Pflege der internen und externen Kommunikation;
- Organisation von geselligen Veranstaltungen;

Der Verein kann Beteiligungen an oder die Gründung von Unternehmen eingehen, die dem Vereinszweck dienen. Das betrifft insbesondere Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge, Beitrittsgebühren, Kostenersätze, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Subventionen, Finanz- und Beteiligungserträge, Sponsoring, Spenden und Einkünfte aus vereinseigenen Betrieben aufgebracht.

III MITGLIEDER

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich entweder durch ein abgeschlossenes, mathematisch fundiertes Hochschulstudium ausweisen und sich mit Finanz- oder Versicherungsmathematik beschäftigen oder die eine qualifizierte aktuarielle Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben, auch wenn sie nicht sämtliche Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, wie zum Beispiel Studierende der Finanz- und Versicherungsmathematik und in der Wirtschaft tätige Personen, die den Anforderungen für eine ordentlichen Mitgliedschaft nicht entsprechen.
- (4) Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben und diesen durch einen besonderen Beitrag unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident:innen können natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit in Bereichen des Vereinszwecks Hervorragendes leisten oder geleistet haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Aufnahme in den Verein

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Beendigung der Mitgliedschaft steht jedem Mitglied gegen vorangehende vierwöchige Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres frei.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Leitung der Schlichtungsstelle berufen (siehe dazu § 17 Schlichtungsstelle).

IV ANERKANNTE AKTUAR:INNEN

§ 9 Sektion Anerkannter Aktuar:innen der Aktuarvereinigung Österreichs

- (1) Innerhalb des Vereins ist die Sektion Anerkannter Aktuar:innen der Aktuarvereinigung Österreichs eingerichtet, die sämtliche Aufgaben der berufsständischen Vertretung der Aktuar:innen für die Mitglieder des Vereins wahrnimmt und im Folgenden kurz Sektion Anerkannter Aktuar:innen genannt wird. Die Sektion Anerkannter Aktuar:innen ist eine interne Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit und entfaltet keine eigenständige vereinsmäßige Tätigkeit. Der Sektion Anerkannter Aktuar:innen obliegt insbesondere die berufliche Förderung von Aktuar:innen, die Erarbeitung, Pflege und Durchsetzung der Standesregeln und die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuar:innen.
- (2) Nur die aktiven Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen (siehe dazu § 11 Ruhendstellung und Reaktivierung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen) werden gegenüber internationalen Vereinigungen und Dachorganisationen als Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen gezählt.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder, die die Anforderungen der Aufnahmeleitlinien erfüllen, können in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung hat die Anforderungen (Aufnahmeleitlinie) zu erlassen und die Umsetzung dieser in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen.
- (4) Sind ordentliche Mitglieder Vollmitglied einer Aktuarvereinigung, die am „Agreement on Mutual Recognition“ der Actuarial Association of Europe teilnimmt oder vergleichbare Voraussetzungen erfüllt, so können diese Mitglieder in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen aufgenommen werden. Dies setzt eine nennenswerte aktuarielle Tätigkeit in Österreich und ausreichend Wissen in Österreich spezifischen versicherungsrelevanten Themen voraus. Die Generalversammlung hat die Anforderungen (Aufnahmeleitlinie) zu erlassen und die Umsetzung dieser in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen

- (1) Die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen haben die Pflicht, die Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen haben die Pflicht zur laufenden beruflichen Weiterbildung (Continuing Professional Development, CPD). Die Generalversammlung hat die Anforderungen (CPD-Regelungen) zu erlassen und die Umsetzung dieser in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen haben das Recht, sich folgendermaßen zu nennen:
 - a) Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin/Anerkannte Aktuar:in der Aktuarvereinigung Österreichs
 - b) Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin/Anerkannte Aktuar:in AVÖ
 - c) Aktuar/Aktuarin/Aktuar:in AVÖ
- (4) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen haben das Recht, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Certified Enterprise Risk Actuary der CERA Global Association (CGA) über schriftlichen Antrag an den und nach Beschluss des Vorstands den Zusatz „CERA“ nachgestellt zum Titel lt. Abs (3) zu tragen (z.B. Aktuar:in AVÖ, CERA). Die Generalversammlung hat die Anforderungen (CERA-Richtlinie) zu erlassen und die Umsetzung dieser in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen haben das Recht, sich nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Certified Actuarial Data Scientist (CADS) und anschließend auf schriftlichen Antrag erlassenen Beschluss des Vorstands den Zusatz „CADS“ nachgestellt zum Titel lt. Abs (3) zu tragen (z.B. Aktuar:in AVÖ, CADS). Die Generalversammlung hat die Anforderungen (CADS-Richtlinie) zu erlassen und die Umsetzung dieser in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 11 Ruhendstellung und Reaktivierung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen

- (1) Jedes Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuar:innen hat das Recht, seine Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen ruhend zu stellen. Diese Ruhendstellung ist vorab dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Während der Zeit der Ruhendstellung entfällt die Pflicht zur laufenden Weiterbildung. Die Pflicht, die Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten, bleibt aufrecht.
- (3) Während der Zeit der Ruhendstellung entfällt das passive Wahlrecht in den Vorstand und zur Leitung des Disziplinarausschusses und dessen Stellvertreter.
- (4) Bei Ruhendstellung wird eine etwaige Funktion im Vorstand sowie die Leitung oder die stellvertretende Leitung eines Ausschusses automatisch beendet. Der Vorstand hat die Pflicht für eine Nachbesetzung zu sorgen.
- (5) Ruhend gestellte Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen werden gegenüber internationalen Vereinigungen und Dachorganisationen nicht als Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen gezählt.
- (6) Während der Zeit der Ruhendstellung hat das Mitglied der Berufsbezeichnung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 und Abs. 5 die Buchstaben „i. R.“ nachzustellen.
- (7) Die Anforderungen zur Ruhendstellung und Reaktivierung sind in der Geschäftsordnung zu regeln und von der Generalversammlung zu beschließen.

V ORGANISATION DES VEREINS

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer:innen
- d) der Disziplinarausschuss
- e) die Schlichtungsstelle

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Einberufung der Generalversammlung hat wenigstens vier Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Präsident:innen. Sind die Stellvertretenden verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (3) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen, und spätestens zu Beginn der Generalversammlung bekanntzugeben und ergänzen automatisch die ausgesendete Tagesordnung.
- (4) Die Genehmigung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Generalversammlung durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
 - b) die Wahl und Abberufung sowie die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands;
 - c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen;
 - d) die Wahl und Abberufung der Leitung und der stellvertretenden Leitung für den Disziplinausschuss aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuar:innen;
 - e) die Wahl und Abberufung der Leitung und der stellvertretenden Leitung für die Schlichtungsstelle;
 - f) die Festsetzung der Beiträge;
 - g) die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
 - h) die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
 - i) die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j) die Zu- und Aberkennung von Ehrungen z. B. Ehrenpräsidentenschaft;
 - k) die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen);
 - l) die Entscheidung über die Mitgliedschaft der AVÖ in Vereinen und Verbänden;
 - m) die Gründung vereinseigener Unternehmen oder einer strategischen Beteiligung an Unternehmen.

- (6) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten, die nur die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen betreffen, sind nur die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen stimmberechtigt.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn eine Gruppe von wenigstens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung zu einem Termin innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrags einzuberufen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Generalversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder hybrid abgehalten werden. Dabei muss es jeder teilnehmenden Person möglich sein, sich zu Wort zu melden und jeder stimmberechtigten Person möglich sein, an Abstimmungen teilzunehmen (Abstimmungen können auch nachgelagert elektronisch und/oder schriftlich stattfinden). Bei Einberufung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung sind die Mitglieder über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme zu informieren.
- (11) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer Abstimmung durch Umlaufbeschluss schriftlich oder per Mail der Mitglieder anordnen. Die Vorschriften über eine Einladung zur Generalversammlung gelten in diesem Fall sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Sobald eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmend geantwortet hat, gilt ein Umlaufbeschluss als angenommen.
- (12) Erfolgt eine Abstimmung bei einer Generalversammlung vor Ort oder hybrid, so ist die Stimmenmehrheit an der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden vor Ort und Online zu berechnen. Wird eine virtuelle Abstimmung vorgenommen, so ist die Stimmenmehrheit an der Anzahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf und maximal aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
 - b) mindestens einem stellvertretenden Präsidenten oder einer stellvertretenden Präsidentin;
 - c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin;
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
 - e) dem Kassier oder der Kassierin.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuar:innen gewählt werden.
- (4) Es ist möglich, einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin als weiteren stellvertretenden Präsidenten oder weitere stellvertretende Präsidentin zu wählen, sofern sich diese maßgeblich mit der Ausbildung der Aktuar:innen in Österreich beschäftigt. In diesem Fall kann von dem Erfordernis der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen abgesehen werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Vermögens;
 - b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder in die bzw. aus der Sektion Anerkannter Aktuar:innen;
 - c) die Einberufung der Generalversammlung;
 - d) die sich aus §9 Abs. 1 ergebenden Aufgaben.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin bzw. im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Präsidenten oder der Generalsekretär oder die Generalsekretärin vertreten den Verein nach innen und außen. Schriftstücke sind von zwei Vorstandsmitgliedern, nach Möglichkeit vom Präsidenten oder der Präsidentin gemeinsam mit dem Schriftführer oder der Schriftführerin, bzw. in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier oder der Kassierin oder dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin zu unterzeichnen.
- (7) Die Funktionsdauer des Vorstands endet mit dem 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Auf jeden Fall endet sie mit der Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass Neuwahlen rechtzeitig angesetzt werden. Der Präsident oder die Präsidentin darf maximal sieben aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Funktion bekleiden.
- (8) Der Vorstand hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds in einer zwingend notwendigen Vorstandsposition gemäß §14 Abs. 2 an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, und er hat das Recht, bei Ausscheiden eines anderen gewählten

Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. In beiden Fällen ist in der nächsten Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen.
- (10) Alle Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode endet mit dem 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss überwacht die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen, insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Standesregeln.
- (2) Alle Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen der Sektion Anerkannter Aktuar:innen angehören.
- (3) Der Disziplinarausschuss besteht aus der Leitung, einer stellvertretenden Leitung und einem weiteren Mitglied.
- (4) Die Leitung des Disziplinarausschusses sowie deren stellvertretende Leitung werden in der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Das weitere Mitglied des Disziplinarausschusses wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Die Funktionsperiode endet mit dem 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Disziplinarausschusses. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Disziplinarausschusses vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 17 Schlichtungsstelle

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder um die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig die Schlichtungsstelle. Dies gilt sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern bzw. zur Aufnahme in den Verein abgelehnten Antragsstellenden als auch für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der Leitung, einer stellvertretenden Leitung und zwei Ersatzmitgliedern.
- (3) Die Leitung der Schlichtungsstelle sowie deren stellvertretende Leitung, sowie zwei Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuar:innen für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode endet mit dem 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl einer neuen Schlichtungsstelle.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet die Leitung oder deren stellvertretende Leitung der Schlichtungsstelle vorzeitig aus, übernimmt bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied diese Funktion.

§ 18 Arbeitskreise, Beirat und andere Unterstützungseinrichtungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen Arbeitskreis ins Leben rufen und eine Leiter:in eines Arbeitskreises bestellen, den Arbeitsgegenstand festlegen bzw. einen Arbeitskreis als ständigen Arbeitskreis einrichten. Der Vorstand bringt dies der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand beraten und wird durch eben diesen bestellt. Es sind mindestens sechs Beiräte zu bestellen. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Beirats bringt der Vorstand in der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis.
- (3) Darüber hinaus können weitere Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstands eingerichtet und in der Geschäftsordnung geregelt werden.

VI GESCHÄFTSORDNUNG

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Die Generalversammlung hat auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche im Rahmen der Bestimmungen der Statuten die organisatorischen Bestimmungen des Vereinslebens regelt, eine weitere Detaillierung der Aufgaben und deren Abwicklung darlegt und allgemeine, langfristig gültige Beschlüsse zusammenfasst.
- (2) In der Geschäftsordnung sind auch die Regelungen über Abstimmung im Vorstand und über Abstimmung und notwendige Mehrheiten bei den Rechnungsprüfer:innen, dem Disziplinarausschuss und der Schlichtungsstelle festzulegen.
- (3) Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung Regelungen über die Arbeitskreise, den Beirat, den Disziplinarausschuss und der Schlichtungsstelle sowie den weiteren Einrichtungen zur Unterstützung des Vorstands zu treffen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung zu beschließen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit 3/4-Mehrheit der ordentlichen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen.
- (2) Das vorhandene Vermögen wird im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks zu einem wohltätigen Zweck – für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO – verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Übergangsbestimmungen zu diesen Statuten sind im Anhang Übergangsbestimmungen_Ausschüsse geregelt.
- (2) Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 10.06.2026 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft (vorbehaltlich des vereinsbehördlichen Verfahrens).